

tigung dafür abgeleitet werden kann, den Straftäter in der DDR für seine Tat strafrechtlich verantwortlich zu machen.

3. Unser Recht wirkt in einer Gesellschaft, in der durch die Anstrengungen der Werktätigen im Zuge der Verwirklichung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik ein hohes Niveau sozialer Gerechtigkeit erreicht wurde. Sie wird durch Rechtsnormen verkörpert und gesichert. Dabei schließt soziale Gerechtigkeit im Sozialismus nicht nur die sozialpolitischen Maßnahmen und Errungenschaften, sondern zugleich — ganz im Sinne von Karl Marx — die Durchsetzung des Leistungsprinzips ein. Das Leistungsprinzip ist gerecht, weil es die Verteilung der materiellen Güter nicht an Privilegien oder den Besitz von Produktionsmitteln knüpft, sondern an das Können und den Fleiß des einzelnen Werktätigen. Es „erkennt keine Klassenunterschiede an, weil jeder nur Arbeiter ist wie der andere“, wie K. Marx sagt.⁷ Es ist auch deshalb gerecht, weil es mit seinen stimulierenden Wirkungen rasches ökonomisches Wachstum fördert und damit dazu beiträgt, die Mittel für die Sozialpolitik, also die andere Seite der sozialen Gerechtigkeit, zu erwirtschaften. Die gleiche moralische Qualität kommt den Rechtsvorschriften und der Rechtspraxis zu, die das Leistungsprinzip und die Sozialpolitik juristisch absichern, vor allem dem sozialistischen Arbeitsrecht.

4. Mit dem sozialistischen Recht, speziell dem Strafrecht, aber auch dem Arbeits- und LPG-Recht, wird das Prinzip der Verhältnismäßigkeit von Straftat und Strafe bzw. Rechtsverletzung und Sanktion konsequent durchgesetzt. Die Verwirklichung dieses Prinzips — eines Prinzips, das im Kapitalismus selbst in seiner bürgerlich-formalen Gestalt bekanntlich nur unzureichend realisiert, u. a. von Perioden eines hemmungslosen Terrorismus unterbrochen wird — durch unsere Gerichte ist gerecht und wird auch als gerecht empfunden. Es wird zugleich ergänzt, erweitert, auf eine höhere Stufe gehoben durch die Praxis, auch die Persönlichkeit des Rechtsverletzers und sein Verhalten vor und nach der Rechtsverletzung zu berücksichtigen (vgl. § 61 Abs. 2 StGB, §§ 253, 266 AGB). Die Anwendung dieser Kriterien geht über das reine Proportionalitätsprinzip hinaus.⁸ In der Bemessung der Sanktionen nach den Grundsätzen der Differenzierung und Individualisierung tritt der Humanismus des sozialistischen Rechts deutlich hervor.

5. Das sozialistische Recht gewährleistet auch, soweit Warenaustausch stattfindet, die Gleichheit dieses Austausches und damit die Realisierung der auf dem Austausch beruhenden Gerechtigkeitsvorstellungen. Es sichert damit aber nicht — wie im Kapitalismus — die Reproduktion des kapitalistischen Privateigentums, sondern die Reproduktion des sozialistischen bzw. des persönlichen Eigentums. Es wirkt damit indirekt darauf ein, daß jeder entsprechend seinem Arbeitsanteil für die Gesellschaft auch an der Konsumtion teilnimmt, also das Leistungsprinzip verwirklicht wird (vgl. § 3 ZGB).

6. Ein wichtiges Element sozialistischer Gerechtigkeit besteht darin, daß die Rechtsanwendung durch die Gerichte in strenger Objektivität, ohne Ansehen der Person erfolgt. Wer die Rechtsordnung des Arbeiter- und Bauern-Staates verletzt, wird zur Verantwortung gezogen. Auch das Ansehen eines Bürgers in der Öffentlichkeit, gesellschaftliche Funktionen oder frühere Verdienste dürfen ihn im Falle einer Straftat oder einer anderen Rechtsverletzung nicht vor den Konsequenzen schützen. Alles andere wäre ein Verstoß gegen die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz (Art. 20 Abs. 1 der Verfassung), die ein Gebot der Gerechtigkeit ist (vgl. Art. 5 StGB, § 5 StPO).

Diese Aspekte der Gerechtigkeit unserer Rechtsordnung machen den objektiv bedingten Inhalt sozialistischer Gerechtigkeit deutlich. Gerechtigkeit und Gleichheit sind, worauf schon F. Engels hinwies⁹, eng miteinander verbunden. Ganz in diesem Sinne betonten R. Gollnick/G. Haney, daß wesentliche Kriterien der Gerechtigkeitswertung die Gleichheit, die Gleichbehandlung, die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit seien.¹⁰ Aber — wie ich hinzufügen möchte — Gleichheit, Gleichbehandlung usw. nicht in einem allgemeinen, abstrakten Sinn, sondern genau entsprechend dem Stand und den gegenwärtigen Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung, also historisch konkret. Eine Auffassung von sozia-

listischer Gerechtigkeit, die z. B. die Verwirklichung des Leistungsprinzips nicht als ein tragendes Element gerechter Entscheidungen einbezieht, kann deshalb heute nicht genügen, weil es ihr an der notwendigen historischen Bestimmtheit mangelt.¹¹

Gerechtigkeit der Rechtsanwendung

Die Durchsetzung der sozialistischen Gerechtigkeit ist eine ständige Aufgabe. Sie stellt hohe Ansprüche an das Wirken der Justizorgane, anderer Staatsorgane und aller Leiter in Staat und Wirtschaft.

Aus der prinzipiellen Übereinstimmung von Recht und Gerechtigkeit ergibt sich, daß die Durchsetzung von Gerechtigkeit strikte Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zur Vorbedingung hat. Eine Freistellung des Richters von der Bindung an das Gesetz, um Gerechtigkeit zu gewährleisten — wie dies in bürgerlichen Staaten verschiedentlich gefordert wird —, hat im sozialistischen Staat jeden Sinn verloren. Unsere Gesetze sind elastisch genug gestaltet, damit die Gerichte Gerechtigkeit auch dort üben können, wo im Ausnahmefall nur das Abweichen von der Regel Gerechtigkeit verbürgt. Das gilt nicht nur für das Strafrecht (vgl. z. B. die außergewöhnliche Strafmilderung nach § 62 StGB), sondern auch für andere Rechtszweige (vgl. z. B. die Regelung des § 296 Abs. 5 Satz 2 AGB, wonach der verspätete Einspruch eines Werktätigen in Arbeits- und Sozialversicherungstreitfällen auch dann als rechtzeitig eingelegt behandelt werden kann, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen und dies im Interesse des Werktätigen dringend geboten ist).

Besonders zu betonen sind die Anforderungen, die an die Persönlichkeit des Richters, des Staatsanwalts, des Schöffen, des Mitglieds eines gesellschaftlichen Gerichts gestellt sind. Hegel soll in seiner Vorlesung über Rechtsphilosophie gesagt haben: „Der Richter muß kalt sein, kein Herz, kein Gemüt und nur das Interesse haben, daß die Gesetze geschehen.“¹² Das ist nicht unser Ideal. Die Durchsetzung sozialistischer Gesetzmäßigkeit und Gerechtigkeit erfordern vielmehr eine klare politische Haltung, persönliche Integrität, Sachlichkeit und eine tiefe Kenntnis der Probleme der Werktätigen, die nur aus engem Kontakt zu den Arbeitskollektiven und den Bürgern im Wohngebiet erwächst. Und diese Qualitäten müssen nicht nur vorhanden sein, sondern die beteiligten Bürger — ob Angeklagter, Kläger oder Verklagter, Kollektivvertreter oder einfach Zuhörer im Gerichtssaal — müssen sie auch spüren.

Nur wenn die Gerechtigkeit unseres Rechts in der Praxis voll erlebt wird, kann sie ihre Wirkung als Triebkraft für die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit entfalten.

(Vorstehend liegt ein Diskussionsbeitrag des Verfassers auf der wissenschaftlichen Konferenz der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR zum Thema „Die Aktualität der Marxschen Staatslehre“ am 1./2. Juni 1983 zugrunde.)¹²³⁴⁵⁷⁸⁹¹⁰¹¹¹²

1. Thesen des Zentralkomitees der SED' zum Karl-Marx-Jahr 1983, Berlin 1982, S. 35.
2. N. Krylenko, Die Kriminalpolitik der Sowjetmacht, Wien 1927, S. 9.
3. N. Krylenko, a. a. O., S. 10.
4. Vgl. E. Hahn, „Aktuelle philosophische Probleme der marxistisch-leninistischen Wertauffassung“, in: Wertauffassungen im Sozialismus, Berlin 1980, S. 19.
5. So bezeichnet beispielsweise H. Klenner (Marxismus und Menschenrechte — Studien zur Rechtsphilosophie, Berlin 1932, S. 157) die These, daß unser sozialistisches Recht der Gerechtigkeit entspricht, als „sozialistisch firmierten naturrechtlichen Ansatz“.
6. Das Einwirken der Rechtsordnung auf den Inhalt der Gerechtigkeit, natürlich immer sekundär gegenüber den ökonomischen Verhältnissen hat schon F. Engels unterstrichen, wie seine Formulierung zeigt, daß die Gerechtigkeit „der abstrakteste Ausdruck des Rechts selbst“ ist („Zur Wohnungsfrage“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 18, Berlin 1962, S. 277).
7. K. Marx, „Kritik des Gothaer Programms“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 19, Berlin 1962, S. 21.
8. So mit Recht E. Buchholz/U. Dähn/H. Weber, Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Strafe, Berlin 1982, S. 125 f.
9. Vgl. F. Engels, „Vorbereiten zum „Anti-Dühring““, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 20, Berlin 1962, S. 580 f.
10. Vgl. R. Gollnick/G. Haney, „Sozialistisches Recht und Gerechtigkeit“, Staat und Recht 1968, Heft 4, S. 580 ff.
11. Vgl. E. Buchholz, „Das Ideal der Gerechtigkeit und seine Verwirklichung“, Einheit 1982, Heft 7/8, S. 754 ff., wo das Leistungsprinzip als „wichtige Seite“ und „Ausdruck“ der sozialen Gerechtigkeit im Sozialismus bezeichnet wird. Sowohl R. Gollnick/G. Haney (a. a. O.) als auch R. Gollnick („Zur Dialektik von Gerechtigkeit und Gleichheit“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1979, Heft 1, S. 55 ff.) lassen dagegen jede Erwähnung des Leistungsprinzips vermissen.
12. G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts (Hrsg. H. Klenner), Berlin 1981, Anmerkungen zu § 219 (S. 492).